

Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon

Geschäftsreglement

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II.	Allgemeine organisatorische Bestimmungen	3
Art. 3	Konstituierung / Zusammensetzung	3
Art. 4	Rechtsgrundlagen	3
Art. 5	Vertretung nach Aussen und rechtsverbindliche Unterschrift	3
Art. 6	Rechnungsführung, Finanzbefugnisse, Visumsregelung	3
Art. 7	Sitzungsbetrieb	3
Art. 8	Kollegialitätsprinzip	4
Art. 9	Schweigepflicht	4
Art. 10	Aktenaufbewahrung / Aktenvernichtung	4
Art. 11	Öffentlichkeitsarbeit	4
Art. 12	Interessenbindungen	4
Art. 13	Vorstandsentschädigung	4
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 14	Anpassungen des Geschäftsreglements	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

I. Einleitung

Art. 1 Zweck

Gestützt auf die Statuten des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon vom 13. Juni 2021, genehmigt durch den Regierungsrat am 12. Januar 2022, in Kraft seit 1. Januar 2022, erlässt der Verbandsvorstand das vorliegende Geschäftsreglement (GeschR FrA).

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement gilt für die Mitglieder des Verbandsvorstands sowie für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon.

II. Allgemeine organisatorische Bestimmungen

Art. 3 Konstituierung / Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat Kilchberg und der Gemeinderat Rüschlikon wählen je zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus ihrer Mitte.

² Das Präsidium und das Vizepräsidium werden gemäss Art. 16 der Verbandsstatuten besetzt. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

³ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter sowie die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Finanzen der Sitzgemeinde nehmen mit beratender Stimme an den Verbandsvorstandssitzungen teil.

Art. 4 Rechtsgrundlagen

Das Geschäftsreglement orientiert sich an den Statuten des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon. Es wird gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Statuten erlassen. Übergeordnet gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gemeindegesetz des Kantons Zürich.

Art. 5 Vertretung nach Aussen und rechtsverbindliche Unterschrift

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verbandsvorstands und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter vertreten den Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon gegen Aussen und führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 6 Rechnungsführung, Finanzbefugnisse, Visumsregelung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Rüschlikon. Sämtliche den Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon betreffende Rechnungen sind unter der Rechnungsadresse des Zweckverbands (Bahnhofstrasse 38, 8803 Rüschlikon) an die Abteilung Finanzen Rüschlikon zu richten.

² Betreffend Visum von Rechnungen gelten die Bestimmungen der Unterschriften- und Finanzkompetenzordnung (UFKO) der Gemeinde Rüschlikon vom 1. Juli 2022.

Art. 7 Sitzungsbetrieb

¹ Die Sitzungen des Verbandsvorstands finden in der Regel in den Monaten Januar/Februar (Rechnungsabnahme) und Juni/Juli (Budgetabnahme) statt.

² Die Einladung zu den Sitzungen des Verbandsvorstands erfolgt durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer mindestens fünf Tage vor der Sitzung.

³ Als Protokollführerin bzw. Protokollführer amtiert die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

⁴ Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand spätestens mit der nächsten Einladung zuzustellen.

⁵ Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsvorstands sind in Art. 22 der Zweckverbandsstatuten geregelt.

⁶ Betreffend die Ausstandspflicht gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss.

Art. 8 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Verbandsvorstands des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in der Öffentlichkeit keine dem Entscheid des Zweckverbands bzw. Verbandsvorstands widersprechende Meinung.

Art. 9 Schweigepflicht

¹ Die Sitzungen des Verbandsvorstands des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon sind nicht öffentlich. Sämtliche Sitzungsteilnehmende sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren (§ 8 Gemeindegesetz).

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Art. 10 Aktenaufbewahrung / Aktenvernichtung

¹ Zur Verfügung gestellte Akten und Protokolle sind so unter Verschluss zu halten, dass die gesetzmässige Schweige- und Geheimhaltungspflicht eingehalten wird.

² Wer unbeteiligten Dritten Gelegenheit gibt, Protokolle und Akten einzusehen, macht sich strafbar.

³ Sämtliche schriftlichen Unterlagen sind in periodischen Abständen einwandfrei im Archiv der Gemeinde Rüschlikon zu archivieren.

Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit und Auskünfte gegenüber Medien ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Verbandsvorstands zuständig. Abweichungen davon sind möglich, bedürfen jedoch der vorgängigen Absprache.

Art. 12 Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen gemäss Art. 17 der Zweckverbandsstatuten schriftlich offen; es gelten die Bestimmungen der Statuten.

² Die Interessenbindungen werden durch die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber der Sitzgemeinde erfasst, aufgelistet, einmal pro Amtsdauer überprüft und jeweils auf der Website des Zweckverbands aufgeschaltet.

³ Während der Amtsdauer melden die Mitglieder des Verbandsvorstands von sich aus Änderungen der Interessenbindungen.

Art. 13 Vorstandsentschädigung

Auf die Ausrichtung einer Entschädigung an die Mitglieder des Verbandsvorstands sowie den weiteren Sitzungsteilnehmenden wird verzichtet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Anpassungen des Geschäftsreglements

Anpassungen des Geschäftsreglements sind jederzeit durch einen Beschluss des Verbandsvorstands möglich.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Verbandsvorstand des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon am 6. Februar 2023 erlassen. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 1. Mai 2014 und tritt rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon

Dr. Peter Barmettler
Präsident

Claudia Scheiner
Aktuarin/Friedensrichterin